



Datum: 08.05.2023

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften, Stadt- und Dorferneuerung	Sachbearb.: Herr König, Herr Plett, Herr Entian
------------------	---	---

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:
Finanzabteilung	
Amt für Stadtentwicklung	
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	

gesehen:	I	II	III

**TOP: Windkraftausbau;
Rahmenbedingungen und Sachstand**

Produktgruppe: 11.06 Immobilienmanagement

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung nimmt die beschriebenen Rahmenbedingungen und den aktuellen Sachstand zur Kenntnis.

2. Sachverhalt und Begründung:

Ausgangslage

Ausgehend von einem Moratoriums-Beschluss des Stadtrates aus September 2018 wurden städtische Planungen und Aktivitäten zur Windkraft zunächst ausgesetzt. Dies erfolgte seinerzeit vor dem Hintergrund, dass die gesamte Entwicklung auf bundes- und landespolitischer Ebene einschließlich des Rechtsrahmens zu ungewiss und kaum vorhersehbar bzw. kalkulierbar war. Hinzu kam, dass Vorrangzonen in kommunalen Flächennutzungsplänen wegen Formfehlern reihenweise gerichtlich verworfen wurden. Inzwischen hat u. a. die weltpolitische Lage dafür gesorgt, dass die Energiewende – und damit der Ausbau von regenerativen Energien/Windkraft – enorm beschleunigt wurde und nahezu höchste Priorität hat; verglichen mit 2018 ist nun sprichwörtlich klar, wo die Reise hingeht.

Sachstand & Rechtsrahmen

Die bundespolitisch entschiedene und verbindlich vorgegebene Energiewende umfasst das Ziel der Bundesregierung, den Strom aus erneuerbaren Energien bis 2030 zu verdoppeln. Mit deutlichen und weitreichenden Veränderungen ist die Umsetzung dieser Zielsetzung inzwischen vom Gesetzgeber in den Rechtsrahmen eingeflossen. Sie ist gleichermaßen Aufgabe und Verpflichtung für alle staatlichen Ebenen.

§ 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) regelt Folgendes:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (*Anmerkung der Verwaltung: dazu gehören auch Windenergieanlagen*) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die Windkraft spielt somit beim Gesetzgeber eine außerordentlich bedeutende Rolle. Mit dem „Wind-an-Land-Gesetz“ soll der Ausbau der Windenergie in Deutschland deutlich schneller vorangebracht werden. Es ist am 01. Februar 2023 in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetz werden den Bundesländern Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Diese dürfen zwar weiterhin über Mindestabstände entscheiden, müssen aber sicherstellen, dass sie ihre Flächenziele aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz erreichen und damit ihren Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten.

Weiterführende Informationen:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/wind-an-land-gesetz-2052764>

Nordrhein-Westfalen muss bis zum Jahr 2032 1,8 % der Landesfläche für Windenergie ausweisen. Die NRW-Landesregierung möchte die Zielvorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes deutlich früher erfüllen. Auf Basis der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erarbeiteten Windenergieflächenanalyse bzw. Potenzialstudie soll eine gerechte Verteilung der geeigneten Windflächen auf die sechs Planungsregionen des Landes erfolgen. Heruntergebrochen auf den Regionalplan Hochsauerland/Soest werden dies nach bisherigen Erkenntnissen rd. 13.186 ha bzw. 2,13 % der Fläche sein. Diese werden im Zuge der Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) verpflichtet, entsprechende Windenergiegebiete in ihren Regionalplänen auszuweisen. Dass beide Verfahren nahezu parallel laufen, unterstreichen in zeitlicher Hinsicht den Stellenwert dieser Aufgabe und die Herausforderung auf Landesebene.

Weiterführende Informationen:

<https://landesplanung.nrw.de/faq-sammlung-windenergieausbau>

Wie in den städtischen Gremien bereits anhand von Vorlagen, Fachvorträgen etc. mehrfach ausgeführt, genießen Vorhaben zum Bau von Windkraftanlagen aktuell grundsätzlich Privilegierung nach § 35 BauGB. In NRW gelten dabei die oben angesprochenen Abstandsregeln im Umfang von derzeit 1.000 m zur Bebauung im planungsrechtlichen Innenbereich und bei Außenbereichssatzungsgebieten; im klassischen Außenbereich gelten derzeit 500 m. Das bedeutet für Schmallenberg, dass weite Teile des Stadtgebietes aufgrund der Abstandsregeln derzeit für den Ausbau von Windkraftanlagen gesetzlich nicht in Anspruch genommen werden dürfen, also sozusagen gesperrt sind. Angesichts der besonderen Siedlungsstruktur mit 83 Orten bzw. Siedlungsplätzen ergibt sich trotz der Flächengröße von 303 km² also ein deutlicher Flächenanteil, der im Radius dieser Schutzabstände liegt.

Darüber hinaus verbleibt eine Reihe kleinerer, zersplittert liegender Bereiche, in denen außerhalb der Abstandsvorgaben der Bau von Windkraftanlagen – rein bezogen auf die Abstandsflächen, ohne Betrachtung sonstiger Genehmigungsvoraussetzungen – abstandsrechtlich zulässig ist.

Der beigegefügte Übersichtsplan (Arbeitskarte) gibt grobe Orientierung und zeigt in ungefährer Darstellung weiß die Flächen innerhalb der Abstandsradien und farblich mögliche Windenergieflächen vorbehaltlich Prüfung und Anwendung weiterer Kriterien.

Diese Flächen sind den sog. Projektierern durchaus bekannt. Es hat sich der Eindruck gefestigt, dass diese derzeit zunehmend versuchen und dafür werben, sich möglichst viele solcher Flächen über Pachtverträge o. Ä. zu sichern. Ein Überblick, wem und inwieweit dies bisher gelungen ist, ist nur schwer bis gar nicht zu bekommen. Anders sieht es dort aus, wo auch städtische Flächen im Blick sind und wo die Vorhabenträger die Inanspruchnahme dieser Flächen konkret angefragt haben. Die oben beschriebene Privilegierung endet mit Inkrafttreten des „Regionalplanes Wind“. Windkraftanlagen sind dann nur noch in den ausgewiesenen Windzonen privilegiert. Als sonstige Vorhaben im Außenbereich haben sie in den übrigen Bereichen anschließend kaum noch Genehmigungschancen. Sofern Windenergieanlagen zu diesem Zeitpunkt bereits nach bisherigem Recht genehmigt sind, können sie auch danach entsprechend Umsetzung finden.

Zielsetzung der Bezirksregierung bzw. des Regionalrates ist die möglichst zügige Aufstellung des „Regionalplanes Wind“. Das setzt eine hohe Disziplin im Aufstellungsverfahren voraus und ist im Übrigen auch davon abhängig, welchen Verlauf die Beteiligungsverfahren nehmen. Gleichwohl wird mindestens von 1,5 bis 2 Jahren auszugehen sein, bis der Regionalplan Rechtskraft erlangt und dann Maßstab des Windkraftausbaus ist.

Handlungsalternativen & Entscheidungskriterien

- Zunächst stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die Stadt eine eher aktive und gestaltende Rolle bei der Realisierung von Windkraftvorhaben anstrebt oder ob sie sich auf Anfragen beschränkt, die die Inanspruchnahme von städtischen Grundstücken betreffen. Vor dem Hintergrund der zahlreichen Aktivitäten im Stadtgebiet, die inzwischen von Projektierern ausgehen, wird aus heutiger Sicht eine aktive Gestaltung eher dort möglich sein, wo Kommunen ggf. einer Energiegesellschaft o. Ä. angehören, so wie es aktuell auf Kreisebene geprüft und beraten wird.
- Des Weiteren gibt es die Möglichkeit, zur Bereitstellung von städtischen Grundstücken eine allgemeingültige Entscheidung (ja / nein) mit genereller Wirkung für das gesamte Stadtgebiet zu treffen oder individuelle / standortbezogene Einzelentscheidungen unter Betrachtung der jeweiligen Gegebenheiten herbeizuführen. Individuelle Entscheidungen ermöglichen sachgerechte Abwägungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines Standortes. Kriterien wie Lage, Abstände, Erschließung, Planungen im Umfeld, Vertragsgestaltung oder Pachtangebot können dann durchaus eine Rolle spielen. Ferner ist festzuhalten, dass gewisse Einflussnahmen und Gestaltungen (nur) dort möglich sind, wo die Stadt über ihr Eigentum mit am Tisch sitzt und verhandelt, also Vertragspartner wird.
- Unklar ist, wie der Regionalrat bzw. die Bezirksregierung mit den vielen kleinteiligen Potenzialflächen unter Beachtung der notwendigen Abstände zur Bebauung verfahren wird. Zielsetzung des Regionalplanes ist grundsätzlich der Ausweis größerer zusammenhän-

gender Windzonen. Die differenzierte Siedlungsstruktur der Stadt Schmallenberg wird dies nicht zulassen.

Bislang angefragt hat die Bezirksregierung die Flächen, die Gegenstand des seinerzeitigen Verfahrens zum Ausweis von Vorrangzonen war.

Zusammenfassung & Fazit

Der angestrebte Ausbau der Windkraft ist durch den Gesetzgeber seit geraumer Zeit verbindlich vorgegeben und inzwischen zur Pflichtaufgabe avanciert. Heruntergebrochen auf die kommunale Ebene heißt das, dass in jeder Kommune so oder so ein Teil von Ausbau und Umsetzung erfolgen wird. Dies gilt im Übrigen unabhängig davon, ob eigene städtische Flächen bereitgestellt werden oder nicht.

Blickt man auf die wesentlichen Faktoren und Belange, die mit der Windkraft verbunden sind, so sind das vor allem die regenerative Energieerzeugung (und damit die Realisierung der Energiewende) einerseits und Auswirkungen auf Natur/Landschaft/Mensch andererseits. Diese unterschiedlichen Belange, die jeweils ihre Berechtigung haben, verlangen nach einer sachgerechten Abwägung. Mit Blick auf die Ausweisung von Windenergieflächen betrifft das die landesplanerischen Verfahren der Regionalplanung bei der Bezirksregierung und bei konkreten Bauanträgen die Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz beim zuständigen Hochsauerlandkreis.

Angesichts der grundsätzlichen Verlagerung der Windkraftplanung auf die Ebene der Regionalplanungsbehörden geht es auf kommunaler Ebene hauptsächlich noch um die Frage, ob und inwieweit bzw. unter welchen Rahmenbedingungen Flächen im Eigentum einer Kommune für entsprechende Vorhaben zur Verfügung gestellt werden – so auch in Schmallenberg. Wünschenswert ist, dass solche Entscheidungen vor Ort möglichst breit getragen werden und im gesellschaftlichen Konsens erfolgen. Dies ist gleichermaßen Auftrag und Herausforderung, aber ebenso schwierig. In diesem Sinne soll die Verwaltungsvorlage als Grundlage für die Herbeiführung einer sachgerechten und tragfähigen Entscheidung dienen.

Anfragen und Planungen Dritter

Inzwischen liegen der Verwaltung Überlegungen und Planungen Dritter vor, mit denen die Nutzung und Inanspruchnahme von städtischen Grundstücksflächen angefragt wird. Vor dem Hintergrund, dass es sich dabei zum einen um Grundstücksangelegenheiten handelt (die sich neben öffentlichen auch auf private Grundstücke beziehen) und zum anderen um betriebswirtschaftliche / unternehmerische Daten mit schutzwürdigen Interessen Dritter, werden diese in der Vorlage Nr. X/705 beschrieben.